



«Strategische Arbeitszonen» - Ein raumplanerischer Diskurs aus dem Kanton Thurgau

Patrick Ackermann

Exposé im MAS Raumplanung 2005/07

31. Juli 2006



Master of Advanced Studies in Raumplanung
Zertifikat in Raumentwicklung



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Exposé

«Strategische Arbeitszonen» - Ein raumplanerischer Diskurs aus dem Kanton Thurgau

Patrick Ackermann
dipl. Geograf
Schützenstrasse 114
8400 Winterthur

Telefon: 052 202 91 89
e-mail: Pad_acker@gmx.ch

31. Juli 2006

Kurzfassung

Sowohl der Fall im freiburgischen «Galmiz» als auch der Fall «Wittenwil» im Kanton Thurgau zeigten eindrücklich, dass die Raumplanung auf den Standortwettbewerb flächenintensiver Unternehmen nicht ausreichend vorbereitet ist. Wie aber kann dieses Spannungsfeld zwischen der Raumplanung und wirtschaftlichen Standortentscheiden entschärft werden? Ein möglicher Lösungsweg besteht darin, potenzielle Flächen zur Ansiedlung «strategischer Unternehmen» raumplanerisch vorzubereiten und verfügbar zu machen, um danach diese Auswahl von Flächen unter Wettbewerbsbedingungen anbieten zu können. Der Kanton Thurgau nahm sich dieser Herausforderung an und leitete einen Planungsprozess ein. Basierend auf dem raumordnungspolitischen Siedlungskonzept gemäss kantonalem Richtplan wird im Kanton Thurgau die Machbarkeit der Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen» geprüft. Ob und wie der eingeleitete Prozess weiterführt, wird sich weisen und nicht zuletzt auch von der Politik beziehungsweise dem Willen der Stimmbürger abhängen.

Schlagworte

Arbeitszone, Standortentscheid, Richtplan, Kanton Thurgau, Galmiz

Zitierungsvertrag

Ackermann, Patrick: «Strategische Arbeitszonen» - Ein raumplanerischer Diskurs aus dem Kanton Thurgau
Exposé im MAS Raumplanung 2005/07, 2006

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Raumplanung und wirtschaftliche Standortentscheide	1
2.1	Die Fälle «Galmiz» und «Wittenwil»	1
2.2	Spannungsfeld Raumplanung und Wirtschaft	1
2.3	Begriffsklärung und raumplanerische Grundlagen	1
3	Die Zeit nach «Galmiz» und «Wittenwil»	1
3.1	Hauptursachen, Konflikte und Lösungsansätze	1
3.2	Der kantonsplanerische Prozess danach	1
3.3	Der raumplanerische Weg des Kantons Thurgau	1
4	«Strategische Arbeitszonen» im Kanton Thurgau	1
4.1	Evaluation möglicher Gebiete für «strategische Arbeitszonen»	1
4.1.1	Siedlungskonzept und Wirtschaftsschwerpunkte	1
4.1.2	Weiterführende Kriterien gemäss RPG	1
4.2	Fallbeispiel: Standort Islikon - Niederwil	1
4.2.1	Vergleichsmatrix für eine Standortbewertung	1
4.2.2	Bewertung	1
5	Schlussfolgerungen	1
	Literatur	1

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Industrie- und Gewerbebezonen (IGZ) als Reservepotenzial	1
Tabelle 2	Umfrageergebnisse der KPK.....	1
Tabelle 3	Vergleichsmatrix (Beispiel Standort Islikon-Niederwil)	1

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Das Siedlungskonzept des Kantons Thurgau.....	1
Abbildung 2	Wirtschaftsschwerpunkte des Kantons Thurgau.....	1
Abbildung 3	Standort Islikon Niederwil	1
Titelbild:	Arbonia-Forster-Areal in der Gemeinde Arbon, Dieter Berke, 1989	

1 Einleitung

Die Raumplanung genießt im Vergleich zu anderen Fachbereichen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in der Schweiz eine weniger prominente Medienpräsenz. Und dennoch, mit gewissen Abständen wiederkehrend, interessiert die Raumplanung und scheint Schlagzeilen wert zu sein. So lassen wirtschaftliche Grossereignisse mit Beteiligung der Raumplanung, wie beispielsweise im Fall des Standortwettbewerbs um das US-amerikanische Pharmaunternehmen Amgen, dieses Fachgebiet kurzzeitig mit im medialen Mittelpunkt erscheinen. Eben solches ereignete sich, als die Gemeinde Aadorf im Kanton Thurgau in den Standortwettbewerb mit der Gemeinde Näfels im Kanton Glarus trat. Der Diskussionspunkt war der Bau eines Logistik- und Dienstleistungszentrums der deutschen Lebensmittel-Billigdiscounter Kette Lidl. In Aussicht gestellt wurden 200 - 300 Arbeitsplätze und regionalwirtschaftliche Impulse.

In dieser Arbeit wird am Beispiel des Kantons Thurgau die Thematik der flächenintensiven Unternehmensansiedlungen, anhand der Ansiedlung «strategischer Unternehmen» in «strategischen Arbeitszonen», raumplanerisch diskutiert. Ziel dieser Arbeit ist, diesen Gegenstand in einen raumplanerischen Gesamtzusammenhang zu stellen und im Vergleich zu den Alltagsaufgaben der Raumplanung zu gewichten. Dabei sollen die zentralen Ursachen, Konflikte und Lösungsansätze diskutiert und davon ausgehend gefragt werden, wie der Kanton Thurgau auf diese Herausforderung reagiert.

Um die Vorgehensweise zu verdeutlichen wird im zweiten Teil der Arbeit eine Grobevaluation möglicher Gebiete zur Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen» gemacht. Abschliessend wird der Frage nachgegangen, wie eine Feinevaluation potenzieller Gebiete zur Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen» aussehen könnte. Dabei wird als Fallbeispiel auf einen Teil einer Studie dreier Gemeinden in der Agglomeration Frauenfeld zurückgegriffen.

2 Raumplanung und wirtschaftliche Standortentscheide

In diesem Kapitel werden die fachlichen Grundlagen für die folgenden Kapitel erarbeitet. Nach einer Erläuterung der aktuellen Fälle im Kanton Freiburg und im Kanton Thurgau werden die Zielsetzungen und Bedürfnisse der Raumplanung und der Wirtschaft einander gegenübergestellt und bewertet. Danach werden die Begriffe «strategische Arbeitszonen» und «strategische Unternehmen» eingeführt und die planungsrechtlichen Grundlagen geliefert.

2.1 Die Fälle «Galmiz» und «Wittenwil»

2004 herrschte ein intensiver Standortwettbewerb um das US-amerikanische Pharmaunternehmen Amgen. Das Unternehmen suchte einen Standort für die Errichtung einer Forschungs- und Produktionseinheit, wobei dafür eine Fläche von 55 Hektaren (ha) nachgefragt wurde. Es wurden bis zu 1200 neue mehrheitlich hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Aussicht gestellt. Die Schweiz stand in Konkurrenz mit anderen Ländern (Irland, Singapur) und verfügte daher nur über einen beschränkten Verhandlungsspielraum. Im Schweizerischen Standortwettbewerb standen der Kanton Freiburg mit dem Standort «Galmiz» und der Kanton Waad mit den Standorten in Payerne und Yverdon-les-Bains im Wettstreit. Insbesondere die fehlende Informationstransparenz betreffend die Präferenzen des Unternehmens und die daraus folgende Planungsunsicherheit verhinderten ein koordiniertes Vorgehen, in welchem über eine Gesamtevaluation der drei Standorte die beste Lösung hätte gesucht werden können.

«Galmiz» wurde forciert. Weil sich abzeichnete, dass der «Gemüsegarten» der Schweiz überbaut werden sollte, formierte sich vor allem aus landschaftsschützerischen und raumplanerischen Kreisen Widerstand. Die Fronten verhärteten sich. Nachdem Amgen den Standortentscheid zugunsten von Irland und gegen die Schweiz gefällt hatte, wurden die Konsequenzen kontrovers diskutiert.

Etwa zur selben Zeit entbrannte ein etwas kleinmassstäblicherer Standortwettbewerb. Die deutsche Lebensmittel-Billigdiscounter Kette Lidl suchte einen geeigneten Standort für den Bau eines Logistik- und Dienstleistungszentrums für die Deutsch-

schweiz. Die Kontrahenten waren die Gemeinde Aadorf im Kanton Thurgau und die Gemeinde Näfels im Kanton Glarus. Lidl benötigte für das Vorhaben eine Fläche von ca. 10 ha und beabsichtigte die Schaffung von 200 - 300 Arbeitsplätzen (Lampart, 2004, S. 27). Da die Bevölkerung in Näfels der Umzonung von einer ca. 9 ha grossen Fläche von der Landwirtschaftszone in die Industriezone bereits zugestimmt hatte, war die Gemeinde Aadorf unter Zugzwang. Das Land am vorgesehenen Standort nördlich des Dorfes «Wittenwil» war in jenem Zeitpunkt der Landwirtschaftszone zugewiesen. Aus diesem Grund sollte in einem ersten Schritt die nachgefragte Fläche in eine Spezialzone für Logistikcenter umgezont werden. Nach einer über weite Strecken emotional geführten Abstimmungsdiskussion, in der sich aus der Bevölkerung heftiger Widerstand formierte, lehnte die Gemeindeversammlung von Aadorf die Umzonung schliesslich mit eindeutigem Ergebnis ab.

Ebenso wie «Galmiz» bewegte und bewegt der Fall «Wittenwil» in der Gemeinde Aadorf die Gemüter der Bewohner und beschäftigt(e) die beteiligten Akteure. Einerseits bleiben grosse Flächen wertvollen Landwirtschaftslandes unüberbaut, andererseits hätten die vielen neuen Arbeitsplätze weitreichende wirtschaftliche Impulse auslösen können. Sicherlich aber deckten diese zwei Fälle verschiedene Probleme wieder auf und zeigten eindrücklich, dass die Raumplanung auf den Standortwettbewerb solch flächenintensiver Unternehmen nicht ausreichend vorbereitet ist.

2.2 Spannungsfeld Raumplanung und Wirtschaft

Warum existiert betreffend unternehmerische Standortentscheide dieses Spannungsfeld zwischen der Raumplanung und der Wirtschaft und wie könnte dieses gegebenenfalls entschärft werden?

Neben den raumplanerischen Instrumenten, welche unmittelbar die raumplanerischen Vorgaben der Bundesverfassung (BV; SR 101) verfolgen, beeinflussen weitere raumwirksame Politikbereiche die räumliche Entwicklung. Sie verfolgen jedoch primär sektorale Zielsetzungen (z.B. Regionalpolitik, Wirtschaftspolitik). Diese raumwirksamen Politikbereiche beeinflussen die Raumordnung zum Teil weit mehr als das Raumplanungsrecht, wobei dieser Einfluss oftmals nicht mit den normativen Zielsetzungen des Raumplanungsrechts vereinbar ist.

Welches sind die normativen Vorgaben für die Raumplanung und welche Verpflichtung hat sie gegenüber der Wirtschaft zu erfüllen? Im Sinn von Art. 75 BV «dient die Raumplanung der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes». Die Verantwortung für die Umsetzung dieser auf Bundesebene fixierten Grundsätze wird den Kantonen zugewiesen (Abs. 1), wogegen dem Bund unterstützende Funktion zukommt (Abs. 2). Bezogen auf den Bereich Wirtschaft hat die Raumplanung verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Einerseits hat sie die Wirtschaft zu fördern und andererseits zu schützen (Haller und Karlen, 1999, S. 56). Namentlich ergibt sich die Förderung gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) aus der Verpflichtung, für die wirtschaftliche Entwicklung die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Schutz der Wirtschaft bezieht sich auf die «Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes» für die Landwirtschaft (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG) zur Sicherstellung einer genügenden Versorgungsbasis des Landes (Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG).

Den normativen Zielsetzungen und Planungsgrundsätzen der Raumplanung gegenüber steht im Bereich Wirtschaft die Gewährleistung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Dieses Grundrecht steht für die Prinzipien der Marktwirtschaft oder des Wettbewerbs und garantiert «dem einzelnen Bürger einen staatsfreien Raum zur Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten» (Lendi und Elsasser, 1991, S. 118). Eine Standortbeeinflussung durch die öffentliche Hand kann nicht die Standortentscheidungen der Unternehmen direkt, sondern nur Standortvoraussetzungen begünstigen (Lendi und Elsasser, 1991, S. 118). Demnach darf die freie Standortentscheidung der Unternehmen durch den Staat nicht präjudiziert werden, denn der unternehmerische Standortentscheid ist immer ein unternehmerischer Entscheid (Lendi und Elsasser, 1991, S. 118).

Wie gezeigt wurde, hat die Raumplanung gegenüber der Wirtschaft Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, wobei durch die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft der Raumplanung ein gewisser Gestaltungsraum offen steht. Der Standortwettbewerb beziehungsweise der unternehmerische Standortentscheid ist nicht antastbar. Entsprechend kann es ausschliesslich darum gehen, seitens der Raumplanung vorab raumplanerisch geeignete Flächen zu evaluieren und planungsrechtlich soweit bereitzustellen, dass danach das Angebot an verschiedenen Standorten unter Wettbewerbsbedingungen spielen kann.

2.3 Begriffsklärung und raumplanerische Grundlagen

An dieser Stelle werden die für diese Arbeit zentralen Begriffe «strategische Unternehmen» und «strategische Arbeitszonen» eingeführt und danach beziehungsweise auf den Kanton Thurgau die raumplanerischen Grundlagen erläutert.

In Anlehnung an den kommentierten Fragenkatalog der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN) werden die Begriffe «strategische Unternehmen» und «strategische Arbeitszonen» folgendermassen definiert (Bühlmann, 2005, S. 2):

- Bei der Qualifizierung von Unternehmen hinsichtlich ihrer strategischen Bedeutung sind folgende Kriterien massgebend: Schaffung einer grossen Anzahl gut qualifizierter Arbeitsplätze, Auslösung einer hohen Wertschöpfung, zukunftssträchtige Branche, langfristige Entwicklungschance, grossflächige Nutzungen (Unternehmen, die wegen ihres Flächenbedarfs in den heutigen Bauzonen und Entwicklungsschwerpunkten nicht angesiedelt werden können).
- «Strategische Arbeitszonen» sind Bauzonen mit dem Charakter von Gewerbe- oder Industriezonen, in welchen die Ansiedlung strategisch wichtiger Unternehmen vorgesehen ist.

In raumplanungsrechtlicher Hinsicht sind reine Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen grundsätzlich in entsprechenden Bauzonen zu realisieren. Ausgenommen davon sind einzelne wenige industrielle Unternehmen (z.B. Pouletmashallen, Unternehmen für Kiesabbau), welche in eigens dafür vorgesehenen Zonen des Nichtbaugebiets, beispielsweise in einer Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen (Art. 18 RPG), verwirklicht werden können. «Strategische Unternehmen» sind in entsprechenden Bauzonen zu realisieren. Im Kanton Thurgau stehen den Gemeinden zu diesem Zweck nach § 13 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) Misch-, Gewerbe- oder Industriezonen zur Verfügung. In Mischzonen können aufgrund der Mischfunktion «Arbeiten und Wohnen» ausschliesslich kleinbetriebliche und immissionsarme Unternehmen angesiedelt werden. Weil «strategische Unternehmen» fraglos diese Anforderungen nicht erfüllen, kommen zu ihrer Ansiedlung ausschliesslich Gewerbe- und Industriezonen, also klassische Arbeitszonen, in Frage.

Gemäss obgenannter Definition können «strategische Unternehmen» wegen ihres beträchtlichen Flächenbedarfs nicht in bestehenden Bauzonen und Entwicklungs-

schwerpunkten angesiedelt werden. Gleichwohl ist im Sinn einer haushälterischen Nutzung des Bodens der Frage nachzugehen, ob im Kanton Thurgau in bestehenden Bauzonen diesbezügliche Potenziale existieren. Weitere potenzielle Flächen, wie zum Beispiel Areale der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder des Eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) werden mangels Verfügbarkeit bewusst ausgeklammert.

Bestehende relevante Bauzonen können hinsichtlich Flächenreserven für Unternehmen folgendermassen gegliedert werden.

Tabelle 1 Industrie- und Gewerbebezonen (IGZ) als Reservepotenzial

	Reserve für neue Unternehmen	Reserve für bestehende Unternehmen	Reserve für «strategische Unternehmen»
überbaute IGZ	<i>keine</i>	<i>kleine Reserve (z.B. Erhöhung der Ausnützungsziffer)</i>	<i>keine</i>
unüberbaute IGZ	<i>möglich</i>	<i>möglich</i>	<i>möglich</i>
Industriebrachen	<i>möglich</i>	<i>möglich</i>	<i>möglich</i>

Quelle: Eigene Darstellung

Grundsätzlich ist zu erkennen, dass von den bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen ausschliesslich unüberbaute Industrie- und Gewerbebezonenflächen oder Industriebrachen mögliche potenzielle Kandidaten zur Ansiedlung neuer «strategischer Unternehmen» sind. Stellt man den Bedarf und den Bestand der Industrie- und Gewerbebezonenflächen im Kanton Thurgau einander gegenüber, scheint ein Angebotsüberhang zu bestehen (Näf-Clasen, 2005, S. 177). Obwohl man aufgrund dieser Feststellung auf mögliche Potenziale schliessen könnte, erfüllen die bestehenden Industrie- und Gewerbebezonenflächen weder die Anforderung an die Dimensionierung noch die der unmittelbaren Verfügbarkeit. Somit interessieren in weiteren Verlauf dieser Arbeit ausschliesslich Flächen zur Ausscheidung neuer «strategischer Arbeitszonen».

3 Die Zeit nach «Galmiz» und «Wittenwil»

Die Erläuterung der Hauptursachen und Konflikte und das Andenken von Lösungsansätzen soll die Nachvollziehbarkeit des in Kapitel 3.2 nachgezeichneten kantonsplanerischen Prozesses danach unterstützen. In Kapitel 3.3 wird aufgezeigt, wie der Kanton Thurgau auf diese Herausforderungen reagiert.

3.1 Hauptursachen, Konflikte und Lösungsansätze

Sowohl der Fall «Galmiz» als auch der Fall «Wittenwil» zeigten deutlich Probleme und Konflikte auf, welche zwischen Raumplanung und der Ansiedlung «strategischer Unternehmen» bestehen. Nach «Galmiz» wurden auch Vorwürfe gegen die Wirtschaftsförderung laut. Hierbei wurde unter anderem von einer selektiven und die bestehenden Unternehmen benachteiligenden Wirtschaftsförderung gesprochen (Bühlmann, 2005, S. 3). Auf einen eventuellen Handlungsbedarf im Bereich Wirtschaftsförderung wird in dieser Arbeit verzichtet und im Folgenden auf einige zentrale raumplanerischen Ursachen und Konflikte fokussiert.

In der Schweiz bestehen bei strategischen Ansiedlungsprojekten aufgrund der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb der relativ kleinmassstäblichen räumlichen Gegebenheiten verschiedene Probleme und Konflikte. In Anlehnung an das Diskussionspapier zum Thema Arbeitszonen zur Ansiedlung wichtiger Grossbetriebe (JGK, 2005) sind dies insbesondere:

- In der Schweiz (und im Kanton Thurgau) gibt es eher wenig grosse, zusammenhängende und aufgrund der Eigentumsverhältnisse rasch verfügbare Flächen, für die solche Vorhaben in Frage kommen. Vor allem das Problem der Verfügbarkeit lässt die Möglichkeit in solchen Fällen bereits bestehende Industrie- und Gewerbeareale (Industriebrachen) zu nutzen gleich Null sinken.
- Der hohe Lebensstandard und die dichte Besiedlung führen dazu, dass fast überall Konflikte mit der Umgebung vorprogrammiert sind. Diese können dann nur mit hohem Verfahrens- und Zeitaufwand gelöst werden. Beim Standortwettbewerb sind aber eben gerade diese zwei Faktoren sehr entscheidend. Um diese Probleme zu vermeiden, ist eine frühzeitig einzuleitende Planung notwendig.

- Der Zeitbedarf für eine rechtsstaatlich einwandfreie Einzonung und die Herbeiführung der Baureife ist beträchtlich, auf jeden Fall aber länger als die Erwartungen eines Investors. Dieser Punkt impliziert, dass die Planung so weit voranzutreiben ist, dass die Zeit nach einem Standortentscheid eines Unternehmens bis zum Baustart den Erwartungen der Investoren entspricht.
- Es gibt auch Fälle, in welchen die Investoren selbst Gebiete für die Unternehmensstandorte aussuchen. Diese sind jedoch bezüglich Raumplanung und Umweltschutz oft sehr konfliktrichtig. Um diese Konflikte zu vermeiden, ist die eigenständige Gebietsevaluation von Investoren zu verhindern.

Aufgrund dieser kommentierten Auflistung von Hauptursachen und Konflikten besteht ein möglicher Lösungsweg darin, zuerst potenzielle Flächen zur Ansiedlung «strategischer Unternehmen» raumplanerisch vorzubereiten und verfügbar zu machen. Um den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden, ist diese Auswahl von Flächen danach unter Wettbewerbsbedingungen anzubieten.

Ein weiterer Punkt ist, dass die normativen Zielsetzungen der Raumplanung nicht mit den Standortentscheiden von Unternehmen im Einklang stehen und demzufolge oftmals Konflikte hervorrufen. Damit daraus resultierende Sachzwänge möglichst vermieden werden können, sollte eine frühzeitige Abstimmung stattfinden. Dabei sind die verantwortlichen Akteure, insbesondere auch in der Verwaltung, gefordert, enger zusammenzuarbeiten und ihre Projekte noch vermehrt zu koordinieren.

Letztlich noch eine Bemerkung zum kantonalen Richtplan, der das zentrale raumordnungspolitische Führungs- und Koordinationsinstrument eines Kantons ist. «Im Zusammenhang mit «Galmiz» war der Staatsrat des Kantons Freiburg der Auffassung, die Umzonung von 55 ha Landwirtschaftszone in eine Industriezone sei in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan erfolgt» (Gresch, 2006, S. 19). Dies bedarf einer Erläuterung. «Nach Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung stimmt eine raumwirksame Tätigkeit (wie z.B. die Umzonung von 55 ha Landwirtschaftsland in eine Industriezone) dann mit dem kantonalen Richtplan überein, wenn im kantonalen Richtplan eine entsprechende «Festsetzung» vorliegt, welche vom Bund genehmigt ist. (...). Im Falle von «Galmiz» hat es keinen Festsetzungsbeschluss bezüglich dieses Vorhabens im kantonalen Richtplan gegeben. Somit fehlte der Genehmigung der Einzonung von «Galmiz» die raumplanungsrechtliche Grundlage, und die Einzonung hätte vom Staatsrat Freiburg gar nicht genehmigt werden dürfen» (Gresch, 2006, S. 19). Entsprechende Vorhaben müssen im kantonalen Richtplan räumlich festgesetzt und nutzungsmässig grob definiert sein (Tschannen,

2005, S. 44 - 45). Ohne Lokalisierung und Dimensionierung der Vorhaben im kantonalen Richtplan im Sinne einer Positivplanung ist eine kantonsübergreifende Koordination und Abstimmung der Vorhaben, namentlich auch mit den Anliegen des Umweltschutzes, nicht möglich (Tschannen, 2005, S. 45).

Die ausgeführten Ursachen und Konflikte führten unter anderem dazu, dass nach dem Fall «Galmiz» auf die sichtbar gewordenen Herausforderungen reagiert wurde.

3.2 Der kantonsplanerische Prozess danach...

Dieser Vorfall hat zu einer Reihe von Vorstössen im Bundesparlament geführt, welche hauptsächlich ein Aktivwerden des Bundes verlangten. Dabei sollten dem Bund insbesondere mehr Planungskompetenzen zugesprochen werden. So ist das Bundesamt für Raumentwicklung der Meinung, dass der Bund zum heutigen Zeitpunkt kaum in der Lage ist, Wesentliches zur Problemlösung beizusteuern (Rumley, 2004, S. 2), denn gemäss Art. 75 BV sind seine Aufgaben die Festlegung der zentralen Spielregeln (z.B. im RPG), die Koordination zwischen kantonalem Richtplan und Sachplänen sowie unter kantonalen Richtplänen und die räumliche Planung seiner Grossinfrastrukturaufgaben mittels Sachplanung. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Bund gemäss RPG schon gewisse Kompetenzen hat und allenfalls mehr tun könnte. So verlangt etwa Art. 11 Abs. 1 RPG, dass kantonale Richtpläne nur dann genehmigt werden können, «wenn sie diesem Gesetz entsprechen». Es müssen also bei einer Genehmigung durch den Bundesrat alle normativen Vorgaben im RPG (vgl. Art. 1, 3, 6) erfüllt sein.

Nach heute geltendem Recht sind die Kantone verantwortlich für die Raumplanung (Art. 75 Abs. 1 BV). Somit steht das Thema heute überwiegend in der Kompetenz der Kantone, welche zuerst eine Lösung zu suchen haben, bevor allenfalls über eine Veränderung der Kompetenzen via Gesetzgebung diskutiert werden sollte. Dementsprechend lehnt die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) neue Kompetenzen für den Bund in der Raumplanung vehement ab (Neukom, 2005, S. 17). Die Beschreitung dieses Weges ist auch im Sinn der Wirtschaft. Ebenso wie die Raumplanung ist die Wirtschaftsförderung ebenfalls Sache der Kantone. In Wirtschaftskreisen wird die Ansicht vertreten, dass eben gerade der Standortwettbewerb zwischen Regionen und Kantonen zu den Stärken des Wirtschaftsstandorts Schweiz

zählt, weil sie die kantonale Wirtschaftspolitik dazu anhält, günstige Rahmenbedingungen für die Unternehmen sicherzustellen (Zuppinger, 2006, S. 17).

Die BPUK hat auf Initiative des Kantons Bern die Idee der Ausscheidung von 3 - 6 «strategischen Arbeitszonen» in den einzelnen Landesteilen aufgegriffen (VLP-ASPAN, 2005). Dabei sollen je in den Wirtschaftsräumen Zürich und Basel, Espace Mittelland, Genferseeregion, evtl. in der Innerschweiz und im Tessin Flächen derart bereitgestellt werden, dass innert 6 Monaten gebaut werden kann (VLP-ASPAN, 2005). Mit einem Grundlagenpapier wurde die Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK) von der BPUK beauftragt, die raumplanerischen und rechtlichen Aspekte abzuklären und Vorschläge betreffend das Vorgehen zu formulieren (VLP-ASPAN, 2005). Die VLP-ASPAN hat im Juni 2005 ein Seminar zur Ansiedlung grosser Unternehmen durchgeführt. An der BPUK-Plenarsitzung im September 2005 wurden die Ergebnisse präsentiert. Eine wichtige Erkenntnis war, dass schweizweit grundsätzlich genügend Flächen zwischen 5 und 20 ha vorhanden sind, es sich also vorrangig um Flächen ab 20 ha handelt (BPUK, 2005). Die KPK wurde wiederum beauftragt, bei den Kantonen eine Umfrage betreffend Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen» mit einer Fläche zwischen ca. 30 ha bis 50 ha durchzuführen. Grundsätzliche Erkenntnis der Umfrage war, dass heute keine Flächen in der angestrebten Grösse verfügbar sind (KPK, 2006, S. 3). Darüber hinaus lassen sich die Kantone aufgrund ihrer Antworten in fünf verschiedene Gruppen einteilen.

Tabelle 2 Umfrageergebnisse der KPK

Gruppen	Antworten	Kantone
1	Am Thema interessiert und bereit zur Evaluation von grösseren strategischen Arbeitszonen	AG, BE, FR, LU, VS
2	Am Thema interessiert und interessiert an Evaluation von strategischen Arbeitszonen kleinerer Fläche	SZ, TG, GL
3	Am Thema und allfälliger Zusammenarbeit interessiert aber ohne Evaluation / ohne Evaluation im eigenen Kanton	AR, BL, BS, GE, GR, NW, OW, SG, ZG, ZH
4	Am Thema nicht interessiert wegen mangelnder Voraussetzungen im eigenen Kanton	AI, SO
5	Keine Rückmeldung	JU, NE, SH, TI, UR, VD

Quelle: KPK 2006, S. 3

Neben den fünf Kantonen, welche bereit sind, in ihrem Gebiet solch grossflächige Standorte für «strategische Arbeitszonen» zu evaluieren, zeigt eine zweite Gruppe Interesse an der Evaluation kleinerer Flächen für «strategische Arbeitszonen». Darunter befindet sich auch der Kanton Thurgau. Das Interesse des Kantons Thurgau ist vor allem darin begründet, dass sich mit dem Fall «Wittenwil» in kleinerem räumlichen Massstab (ca. 10 ha) dieselben Probleme und Konflikte aufgezeigt haben.

3.3 Der raumplanerische Weg des Kantons Thurgau

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, wie der Kanton Thurgau auf diese Herausforderung reagiert. Die Informationen zu diesem Kapitel entstammen mündlichen Mitteilungen des Chefs des Raumplanungsamtes des Kantons Thurgau und einem internen Arbeitspapier des Raumplanungsamtes.

Anlässlich der Umfrage der KPK zeigte sich der Kanton Thurgau am Thema interessiert und erklärte sich bereit zur Evaluation von grösseren Arbeitszonen (vgl. Tab. 2). Hinsichtlich der Grössenordnung der zu evaluierenden Flächen nahm das Raumplanungsamt Rücksprache mit der kantonalen Wirtschaftsförderung, um deren Präferenzen betreffend Unternehmensansiedlungen zu erfahren. Es zeigte sich, dass Interesse für Flächen in der Grössenordnung von ca. 5 - 20 ha besteht (Hofer, 2006). Für grosse Flächen von 30 - 50 ha hat der Kanton Thurgau zwar weiterhin Interesse am Thema und einer allfälligen Zusammenarbeit bezüglich kantonalem Richtplan, jedoch ohne solche Flächen auf eigenem Kantonsgebiet zu evaluieren.

In einem ersten Schritt wurde in Zusammenarbeit mit der kantonalen Wirtschaftsförderung das Ziel festgelegt, das lautet: «Interessierten Investoren und Unternehmern sollen künftig Landflächen für Grossprojekte zwischen 5 - 10 ha sofort und ohne Vorabklärungen angeboten werden können. Bei der Evaluation möglicher Flächen im Thurgau werden die Wirtschaftsförderung und das Raumplanungsamt die Federführung übernehmen und bei Bedarf Experten beiziehen» (ARP, 2005). Gemäss dieser Zieldefinition ist vorgesehen, geeignete Flächen für «strategische Arbeitszonen» zu evaluieren und soweit planerisch vorzubereiten, dass diese sofort angeboten werden können. Was diese planerische Vorbereitung beinhaltet, ist aus der Zieldefinition nicht ersichtlich, wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt notwendigerweise definiert werden müssen. Zudem endet die Zielsetzung mit dem Angebot der Flächen «strategischer Arbeitszonen», währenddem das Vorgehen und die Verfahren (z.B. Bau-

bewilligungsverfahren) nach dem Standortentscheid des potenziellen Investors oder Unternehmers noch unberücksichtigt bleiben.

Zur Zielerreichung wurde ein Ablauf in verschiedenen aufeinanderfolgenden Schritten definiert (ARP, 2005):

- Die Wirtschaftsförderung und das Raumplanungsamt definieren die Anforderungen an Landflächen.
- Das Raumplanungsamt führt eine Grobsondierung möglicher Flächen durch.
- Die betroffenen Gemeinden werden informiert und deren Stellungnahmen eingeholt.
- Detaillierte Expertenanalysen sind durchzuführen.
- Detailabklärungen zu den evaluierten Landflächen im Einzelgespräch mit den Gemeinden.
- Definition des weiteren Prozesses bis zur Zielerreichung.

Gemäss dieser unvollständigen Auflistung könnte die Funktion des Kantons anfangs im Sinn einer «Anschubfunktion» interpretiert werden, welche nach der Information der Gemeinden in eine planerische Begleitung des Kantons übergeht. Diese Rollenverteilung entspricht der gemäss den Gesetzen vorgegebenen Aufgabenverteilung. Der Kanton ist nach § 4 PBG zuständig für die übergeordnete Richtplanung. Gemäss § 5 PBG erlassen jedoch die Gemeinden den Zonen-, Richt-, Gestaltungs- und Baulinienplan beziehungsweise das Baureglement und treffen die zur Erschliessung notwendigen Massnahmen. Somit liegen diese wichtigen raumplanerischen Arbeiten in der Kompetenz der Gemeinden und seitens des Kantons kann es nur um eine planerische Begleitung gehen.

Positiv zu verzeichnen ist, dass mit diesem Prozess eine Zusammenarbeit der verantwortlichen Fachstellen (Raumplanung und Wirtschaftsförderung) innerhalb der kantonalen Verwaltung notwendig ist. Beide müssen ihre Beiträge einbringen, damit dieser Weg zielorientiert im Sinne der Prävention von Fällen wie «Wittenwil» beschritten werden kann. Darüber hinaus scheint es auch sinnvoll bei Bedarf projektbezogene Zusammenarbeit voranzutreiben und eventuell sogar zu institutionalisieren, so dass auch im Sinn der Kunden (z.B. Investoren) optimale Rahmenbedingungen vom Kanton zeitgerecht angeboten werden können.

Es stellt sich letztlich die Frage, warum im Kanton Thurgau diese Flächen überhaupt evaluiert werden, denn gemäss Umfrage der KPK existiert in der Schweiz ein ausreichend grosses Angebot an Flächen zwischen 5 - 20 ha. Warum also beschreitet der Kanton Thurgau diesen Weg? Eine Antwort auf diese Frage könnte sein, dass es erstens im Kanton Thurgau wie im Fall «Wittenwil» solche Anfragen bereits gegeben hat und mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder geben wird. Darüber hinaus sind Unternehmen in dieser Grössenordnung im Kanton Thurgau willkommen. Diese letztlich auf politischer Ebene geführte Diskussion und Interessenabwägung dürfte zumindest ein Beweggrund sein.

4 «Strategische Arbeitszonen» im Kanton Thurgau

In Kapitel 4.1 wird eine Grobevaluation möglicher Gebiete zur Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen» im Kanton Thurgau erarbeitet, um in Kapitel 4.2 an einem Beispiel eine verfeinerte Standortbeurteilung zu diskutieren.

4.1 Evaluation möglicher Gebiete für «strategische Arbeitszonen»

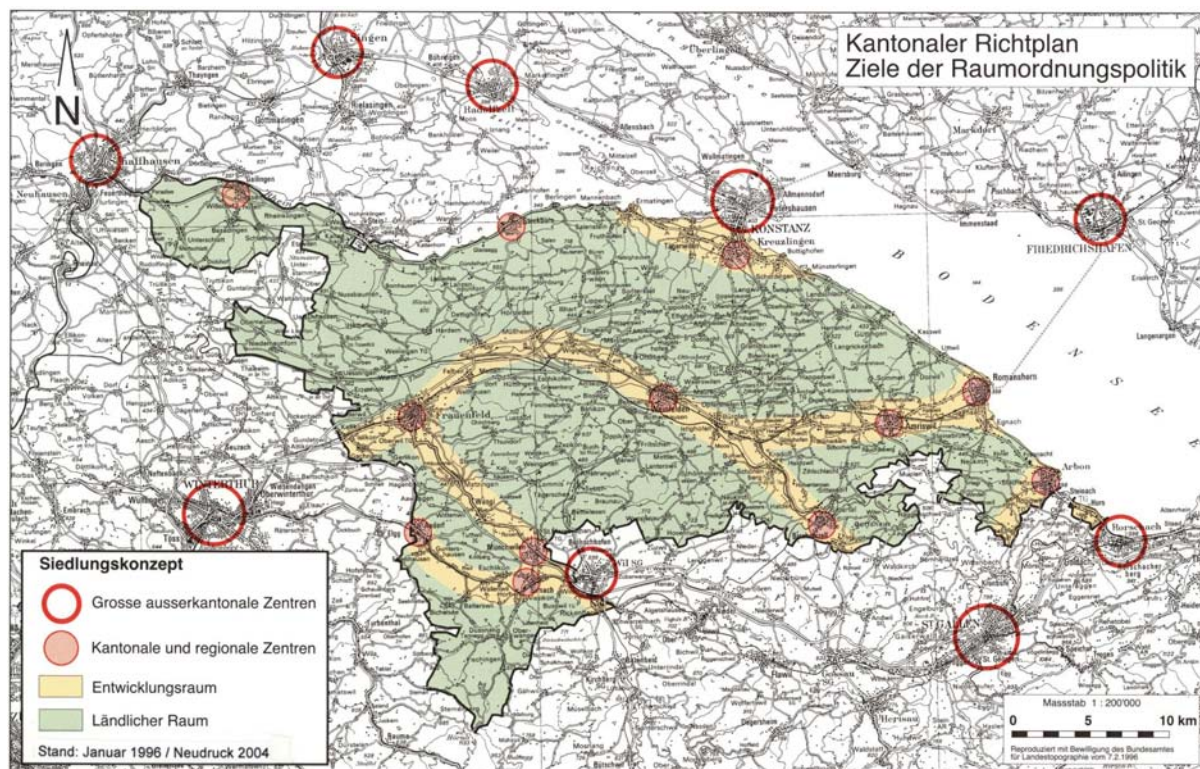
4.1.1 Siedlungskonzept und Wirtschaftsschwerpunkte

Wie sieht eine Grobevaluation gemäss kantonalem Richtplan aus dem Kanton Thurgau (Kanton Thurgau, 2004) aus?

Die raumordnungspolitischen Leitlinien zur künftigen räumlichen Entwicklung im Kanton Thurgau verlangen unter anderem, das Wachstum der Siedlungen vermehrt auf die Zentren und Entwicklungsräume auszurichten (Kanton Thurgau, 2004, Ziele der Raumordnungspolitik, Kap. 1).

Das Siedlungskonzept erläutert die räumliche Umsetzung dieser Leitlinie (vgl. Abb. 1). Die künftige räumliche Entwicklung im Kanton Thurgau orientiert sich demnach an der bestehenden dezentralen Verteilung kantonaler und regionaler Zentren. Im Sinn der Ausführungen in Kapitel 3 der raumordnungspolitischen Ziele sollen insbesondere eine grössere Zahl kompakter, lebendiger Zentren gefördert und somit eine regional ausgeglichene räumliche Entwicklung erreicht werden. Wichtige Prämisse ist die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Zentren, ausgewählte Entwicklungsräume und Gebiete mit wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen. Durch diese Konzentration der Siedlungsausstattung, der Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsbetriebe entstehen gebündelte Verkehrsströme, die mit dem öffentlichen Verkehr (öV) besser bewältigt werden können als mit dem motorisierten Individualverkehr. Mit einer kompakten Siedlungsentwicklung kann die vorhandene Infrastruktur besser ausgelastet werden.

Abbildung 1 Das Siedlungskonzept des Kantons Thurgau



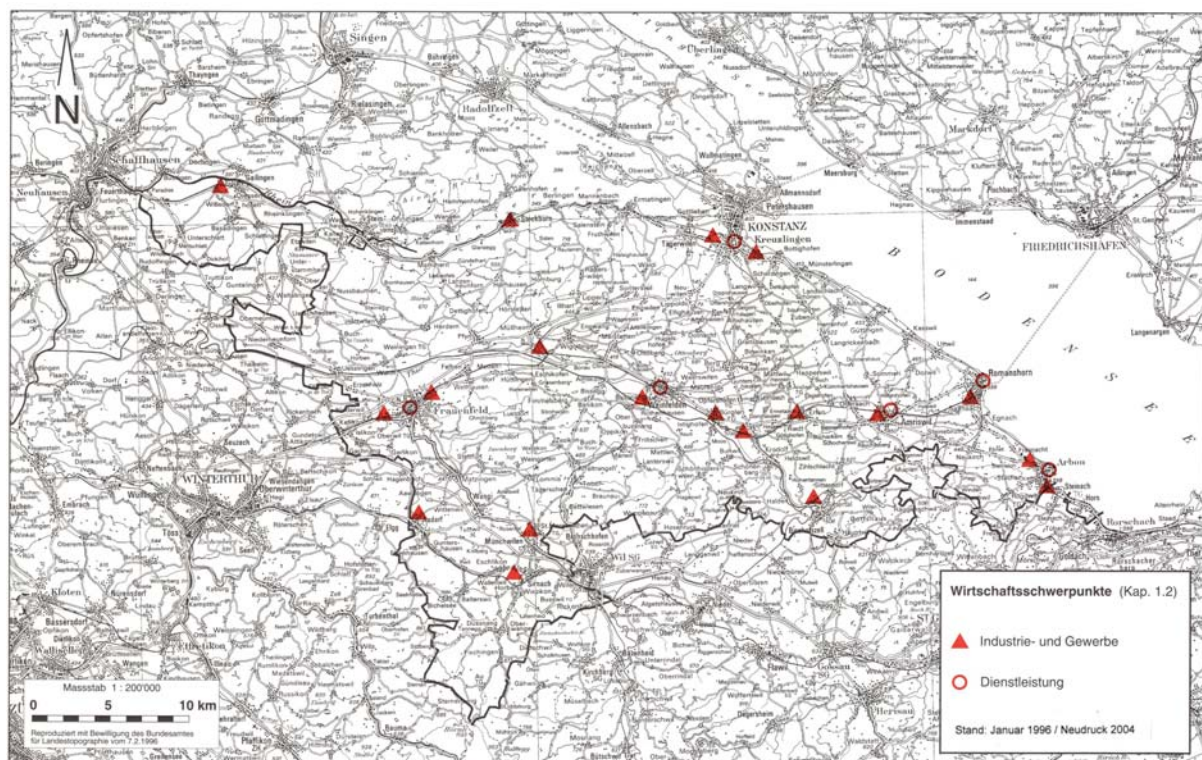
Quelle: Kantonaler Richtplan des Kantons Thurgau

Durch die raumordnungspolitischen Ziele des Kantons Thurgau sind «strategische Arbeitszonen» ausschliesslich in kantonalen oder regionalen Zentren oder den Entwicklungsräumen auszuscheiden.

Aufbauend auf diesen raumordnungspolitischen Zielen enthält der kantonale Richtplan Planungsgrundsätze zur Siedlungsentwicklung und Siedlungsstruktur. So soll «im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung die Nachfrage nach zusätzlichen Wohn- und Arbeitsplätzen zur Hauptsache in den Zentren und den zentralen Orten in Entwicklungsräumen abgedeckt werden» (Kanton Thurgau, Ziff. 1.1.1 und 1.1.2). Ein weiterer Planungsgrundsatz gebietet, dass «die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Thurgau zu unterstützen ist. Entwicklungsträchtige Standorte mit gutem Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz sind besonders zu fördern» (Kanton Thurgau, Ziff. 1.2). Gemäss entsprechender Festsetzung in Ziffer 1.2 ist in den im kantonalen Richtplan bezeichneten Wirtschaftsschwerpunkten dafür zu sorgen,

dass «ausreichend baureifes Industrie- und Gewerbeland vorhanden ist» (vgl. Abb. 2). Dies betrifft die Orte Aadorf, Amriswil, Arbon, Bischofszell, Bürglen, Diesenhofen, Erlen, Eschlikon/Sirnach, Frauenfeld, Hasli (Mühlheim-Wigoltigen), Kreuzlingen, Münchwilen, Romanshorn, Steckborn, Sulgen und Weinfelden.

Abbildung 2 Wirtschaftsschwerpunkte des Kantons Thurgau



Quelle: Kantonaler Richtplan des Kantons Thurgau

Wie in Abbildung 2 erkennbar, bestehen Wirtschaftsschwerpunkte einerseits aus kantonalen Entwicklungsschwerpunkten «Industrie und Gewerbe» und andererseits sofern existent aus Entwicklungsschwerpunkten «Dienstleistung». Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte «Dienstleistung» sind vorwiegend in den Zentren der Siedlungen situiert. Solche Gebiete eignen sich fraglos nicht zur Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen». Demgegenüber sind die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte «Industrie und Gewerbe» aufgrund ihrer Lage am Siedlungsrand grundsätzlich geeignet.

Mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans lassen sich in einer ersten Grobevaluation mögliche Gebiete zur Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen» auf Wirtschaftsschwerpunktgemeinden und innerhalb dieser auf kantonale Entwicklungsschwerpunkte «Industrie und Gewerbe» räumlich begrenzen.

4.1.2 Weiterführende Kriterien gemäss RPG

Nach dieser ersten räumlichen Annäherung werden mittels Zielen und Grundsätzen des RPG weitere Kriterien aufgezeigt.

Eigentlich wären im Sinn einer haushälterischen Bodennutzung (Art. 75 BV) bestehende Bauzonen (Industriebrachen, unüberbaute Industrie- und Gewerbebezonen) zu bevorzugen. Im Kanton Thurgau stehen jedoch keine unüberbauten Industrie- und Gewerbebezonen in der Grössenordnung von 5 - 10 ha unmittelbar zur Verfügung. Zudem sind «strategische Unternehmen» eben gerade Unternehmen, welche laut Definition wegen ihres Flächenbedarfs in den heutigen Bauzonen und Entwicklungsschwerpunkten nicht angesiedelt werden können (vgl. Kap. 2.3).

Basierend auf den Erkenntnissen aus Kapitel 4.1.1 hat die weitere Evaluation das zentrale Anliegen der Trennung des Bau- und des Nichtbaugebiets (Art. 1 Abs. 1 RPG) zu beachten. Demzufolge sollten sich Standorte für «strategische Arbeitszonen» an bereits bestehenden Siedlungen befinden. Darüber hinaus ergeben sich aus den Zielen und Planungsgrundsätzen des RPG folgende Kriterien:

- Gut erschlossene Lagen mit ausgezeichneten Verkehrsanbindungen, insbesondere öV (v.a. Art. 3 Abs. 3 lit. a RPG)
- Grösstmögliche Schonung von Wohngebieten (Art. 1. Abs. 2 lit. b RPG, Art. 3 Abs. 2. lit. a und b RPG)
- Schonung wertvollen Kulturlandes (Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG, Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG)

Diese nicht abschliessende Auflistung ist bei einer weiterführenden Evaluation zu berücksichtigen.

4.2 Fallbeispiel: Standort Islikon - Niederwil

4.2.1 Vergleichsmatrix für eine Standortbewertung

Der Aufforderung des Kantons, planerische Vorarbeiten für die Ansiedlung «strategischer Unternehmen» an die Hand nehmen, folgten die drei Gemeinden Felben-Wellhausen, Frauenfeld und Gachnang. Diese Gemeinden liegen in der Agglomeration Frauenfeld. Das gemeinsame Vorgehen beinhaltet eine Studie zur ersten Grob-sondierung möglicher Standorte für eine «strategische Arbeitszone» (Feddersen & Klostermann, 2006, S. 2).

Im Rahmen dieser Studie wurden drei Standorte miteinander verglichen, wobei zur Veranschaulichung die Beurteilung des Standorts Islikon - Niederwil dargestellt ist.

Tabelle 3 Vergleichsmatrix (Beispiel Standort Islikon-Niederwil)

Kriterien	Standort	Islikon - Niederwil	
Lage und Fläche		Es sind 20 ha machbar	+
Kantonale Entwicklungsschwerpunkt		Im Bereich eines Schwerpunktes	+
Planungsrechtliche Situation		Bauzone teilweise vorgesehen	+
Orts- und Landschaftsbild		Landschaftskammer / offene Seiten	0
Landschaftsnutzung		Tendenz zu baulicher Entwicklung	+
Lage bezüglich Siedlungsgebieten		Nachbarschaft zu Wohngebieten	-
Erschliessung MIV		Ausbau Strasse geplant, Autobahnanschluss 1500 m	+
Erschliessung öV		Im Bereich einer S-Bahn-Station	++
Möglichkeit Gleisanschluss		Schwierig machbar (Höhendifferenz)	-
Erdgasversorgung		Erdgasleitung vorhanden	+
Repräsentationsmöglichkeit		Eingeschränkt machbar	0
Eigentümerverhältnisse		Mehrere Eigentümer (6)	-
Beurteilung			+ 5

Quelle: Eigene Darstellung nach Feddersen & Klostermann, 2006, S. 12

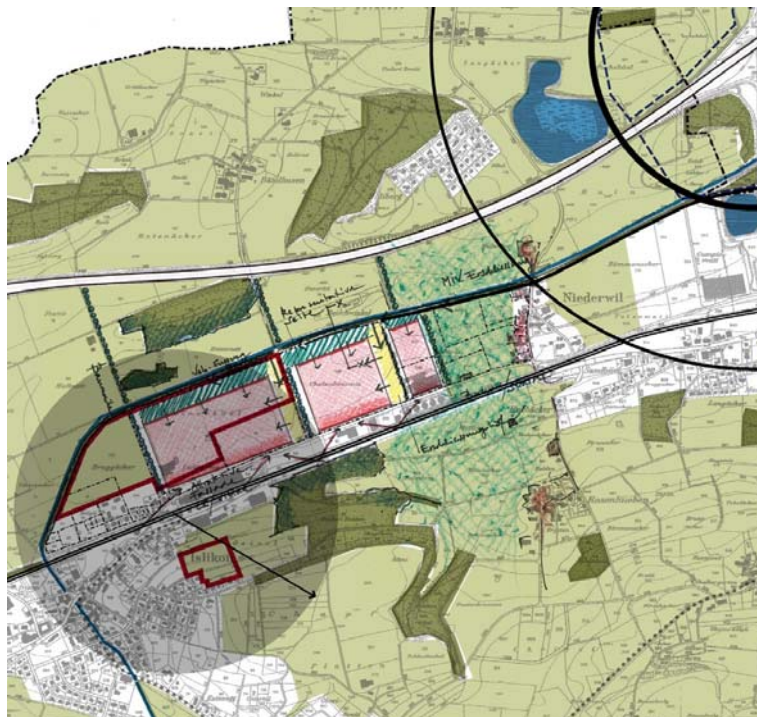
Aus der Studie werden die exakten Definitionen der abgebildeten Kriterien nicht ersichtlich. Bei einer ersten Grobbeurteilung verschiedener Standorte, wird dieses Vorgehen als verhältnismässig erachtet, denn den Zielen einer Grob-sondierung ent-

sprechend sind richtungweisende Informationen erkennbar. Ebenso wird sichtbar, welche Punkte einer vertieften Analyse bedürfen.

Inhaltlich ist zu erkennen, dass der untersuchte Standort im Bereich eines kantonalen Entwicklungsschwerpunktes gemäss kantonalem Richtplan liegt. Diese Vorgabe des kantonalen Richtplans ist also erfüllt. Betrachtet man die Grundeigentümerstruktur, so ist diese mit sechs Eigentümern eher kompliziert und birgt allenfalls Konfliktpotenzial. Die Verfügbarkeit ist in dieser ersten Phase der Grobanalyse nicht abgeklärt worden, würde jedoch in einer weiteren Planungsphase geklärt werden müssen (Hofer, 2006).

In Abbildung 3 ist die Situation skizzenhaft dargestellt. Das fragliche Gebiet liegt nordöstlich von Islikon. Im Osten ist Niederwil erkennbar. Der Raum wird durch drei markante Linien von Westen nach Osten strukturiert. Im Norden verläuft die Nationalstrasse A7, im Süden die Bahnlinie und die Kantonsstrasse und in der Mitte ein Bachlauf. Der Mittelpunkt des grau eingefärbten Kreises ist eine S-Bahn-Haltestelle.

Abbildung 3 Standort Islikon Niederwil



Quelle: Feddersen & Klostermann, 2006, S. 6

Weil das fragliche Areal innerhalb dieser grossen, den Landschafts- und Siedlungsbereich zerschneidenden Infrastrukturanlagen situiert ist, scheint dieser Standort begründbar. Ferner ist die Erschliessung, insbesondere diejenige mit dem öV, sehr gut. Das Areal grenzt im Süden unmittelbar an Industrie- und Gewerbebauten und im Süd-Westen an Wohngebiete. Aus diesem Grund dürfte bei der Beurteilung das Kriterium «Lage zu Wohngebieten» negativ bewertet worden sein. In diesem Punkt besteht vertiefter Klärungsbedarf.

4.2.2 Bewertung

Eine grosse Herausforderung besteht gerade in diesem Beispiel darin, dass die Standorte für «strategische Arbeitszonen» sich an bestehenden Siedlungen zu orientieren haben, wobei die bestehenden Wohngebiete möglichst geschont werden sollten (Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG). Im Sinn der zweckmässigen Zuordnung von Wohn- und Arbeitsgebieten sind daher solche «strategischen Unternehmen» aufgrund ihres Immissionspotenzials primär in reinen Gewerbe- und Industriequartieren anzusiedeln. Im angeführten Beispiel existiert eben gerade wegen eines fehlenden räumlichen «Puffers» erhebliches Konfliktpotenzial, das allenfalls nur durch die geeignete arealinterne Situierung emissionsintensiver Nutzungen entschärft werden kann.

Ein weiteres Kriterium ist die Schonung wertvollen Kulturlandes (Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG), also insbesondere von Fruchtfolgeflächen (Haller und Karlen, 1999). Dieser Nachweis mit eventueller Kompensation müsste in der weiteren planerischen Bearbeitung erbracht werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das fragliche Gebiet in Islikon – Niederwil in planungsrechtlicher Hinsicht teilweise im kommunalen Richtplan als Richtplangebiet (zukünftiges Baugebiet) ausgewiesen ist. Damit stellt sich die Frage der gemäss kantonalem Richtplan geforderten ausgeglichenen Flächenbilanz (Kanton Thurgau, Ziff. 2.2). Die entsprechende Festsetzung lautet:

«Die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebietes wird festgesetzt. Siedlungsgebietsvergrösserungen mit erheblichem Flächen- oder Koordinationsbedarf bedürfen einer Änderung des Kantonalen Richtplans.»

Da die Ausscheidung «strategischer Arbeitszonen» per Definition eine Siedlungsgebietsvergrösserung bedingt und fraglos einen erheblichen Flächen- und Koordinationsbedarf aufweist, ist eine Festsetzung im kantonalen Richtplan unumgänglich.

Bis jedoch letztlich eine solche Festsetzung im kantonalen Richtplan gemacht werden kann, sind diverse vertiefte planerische Vorleistungen zu erbringen. So ist zum Beispiel die Verfügbarkeit zu klären und allenfalls entsprechende Massnahmen wie zum Beispiel Verkaufsverträge und Entlassung aus dem bäuerlichen Bodenrecht zu prüfen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eine Landumlegung zu prüfen. Des Weiteren ist bei Bedarf ein Gestaltungsplan zu erlassen, wobei sich unter anderem Fragen über den Inhalt beziehungsweise die Regelungsdichte und die Sicherung der Einordnung der Bauten und Anlagen in die Landschaft stellen (Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG).

Diese unvollständige Aufzählung möglicher planerischer Vorarbeiten zeigt, dass bis zum Ziel der Ausscheidung einer «strategischen Arbeitszone» ein sehr aufwändiger Planungsprozess notwendig ist. Dieser setzt den Aufwand vieler Ressourcen, insbesondere finanzieller Vorleistungen, voraus, ohne dass der erhoffte Gegenwert jemals garantiert ist. Denn ob und wann wieder eine Anfrage eines «strategischen Unternehmens» kommt und ob sich dieses im Standortwettbewerb für den vorgesehen Standort entscheidet, bleibt nicht kalkulierbar.

5 Schlussfolgerungen

Die Fälle «Galmiz» und «Wittenwil» haben in der Schweiz und im Kanton Thurgau planerische Denkprozesse und erste Planungsprozesse ausgelöst. Obwohl zumindest vorläufig der Herausforderung strategischer Unternehmensansiedlungen begegnet wird, sollte nicht vergessen werden, dass entsprechende Anfragen sehr selten vorkommen. In Anbetracht dessen, dass immense planerische Vorarbeiten notwendig sind, stellt sich die kritische Frage, ob dieser Aufwand an Ressourcen gerechtfertigt ist.

Für den Kanton Thurgau stellt sich diese Frage umso mehr, als die Umfrage der KPK ergeben hat, dass in der Schweiz ausreichend Flächen zwischen 5 - 20 ha existieren. Es stellen sich nämlich auf allen Ebenen der Raumplanung gewichtige Aufgaben im Spannungsfeld Raumplanung und Wirtschaft. Tagtäglich werden in der Schweiz neue Unternehmen angesiedelt, für welche in den bestehenden, gut erschlossenen Bauzonen und Industriebrachen mehr als genügend Platz zur Verfügung steht. Für diese Neuansiedlungen und auch für die bestehenden Unternehmen sind Ressourcen notwendig, um gute rauplanerische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen schaffen beziehungsweise erhalten zu können.

Basierend auf dem raumordnungspolitischen Siedlungskonzept und den Wirtschaftsschwerpunkten gemäss kantonalem Richtplan werden nun im Kanton Thurgau im Sinn der beispielhaft ausgeführten Evaluation unter Berücksichtigung der raumplanerischen Instrumente die Machbarkeit «strategischer Arbeitszonen» geprüft. Ob und wie der eingeleitete Prozess weiterführt, wird sich weisen und nicht zuletzt auch von der Politik beziehungsweise den Stimmbürgern abhängen. Sollte jedoch ein Gebiet zur Ausscheidung einer «strategischen Arbeitszone» in Aussicht gestellt werden, kann der Weg nur in einer Festsetzung im kantonalen Richtplan enden.

Literatur

- Amt für Raumplanung (ARP) (2005), Internes Arbeitspapier des Amtes für Raumplanung, Kanton Thurgau, Frauenfeld
- Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) (2005), Präsentation von Dr. Christian Gabathuler an der Plenarsitzung vom 22. September 2005
- Bühlmann, L. (2005), Ausscheidung strategischer Arbeitszonen im Hinblick auf die Ansiedlung flächenintensiver Grossbetriebe - Kommentierter Fragenkatalog, Version vom 13. September 2005, VLP-ASPAN
- Feddersen & Klostermann (2006), Agglomeration Frauenfeld – Standorte für strategische Arbeitszonen – Evaluation, Beurteilung Konzeptansätze, Studie, Zürich
- Gresch, P. (2006), «Galmiz» ist nur die Spitze des Eisbergs, Neue Zürcher Zeitung, 13./14. Mai 2006, S. 19
- Haller, W. und Karlen, P. (1999), Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Band I, 3. Auflage, Schulthess, Zürich
- Hofer, U. (2006), Mündliche Mitteilungen, Chef Raumplanungsamt des Kantons Thurgau, Frauenfeld
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) (2005), Fall Galmiz: Diskussionspapier zum Thema Arbeitszonen zur Ansiedlung strategisch wichtiger Grossbetriebe, März 2005, Bern
- Kanton Thurgau (2004), Kantonaler Richtplan des Kantons Thurgau vom Januar 1996, Aktualisiert Sommer 2004
- Lampart, C. (2004), Wirtschaft ist für Umzonung, Thurgauer Zeitung, 9. Dezember 2004. S. 27
- Lendi, E. und Elsasser H. (1991), Raumplanung in der Schweiz – Eine Einführung, 3. Auflage, vdf, Zürich
- Näf-Clasen, A. (2005) Bauzonen auf Vorrat? Reserven in der Nutzungsplanung und ihre Standortqualitäten am Beispiel der Industrie- und Gewerbebezonen des Kantons Thurgau, Dissertation ETH Zürich, Bern
- Neukom, A. (2005), Landreserven für Firmenansiedlung planen – Widerstand der Kantone gegen mehr Bundeskompetenzen, Neue Zürcher Zeitung, 6. Mai 2005, S. 17,

Rumley, P.-A. (2004), Der Streit um Galmiz spitzt sich zu, Tages-Anzeiger, 18. Dezember 2004, S. 2

Vereinigung Schweizerische Landesplanung (VLP-ASPAN) (2005), Industrieansiedlungen mit grossem Flächenbedarf – neue (und alte) Erkenntnisse, in Informationsdienst VLP-ASPAN, 16/2005

Tschannen, P. (2005), Die Rolle des Richtplans bei der Ansiedlung grosser Vorhaben, in Raum & Umwelt VLP-ASPAN, September 2005, S. 41ff

Schweizerische Kantonsplaner Konferenz (KPK) (2006), Umfrage zur Ausscheidung strategischer Arbeitszonen (20 – 50 ha): Auswertung, 19. April 2006

Zuppinger, U. (2006), Förderung des Wirtschaftsstandorts Schweiz, in collage 1/06, S. 17f